



FLEDERMAUSSCHULE

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden

Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432

e-mail: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de

<https://fledermausschule.de>

SCHULANMELDUNG

Schuljahr/.....

Zu den folgenden Angaben sind die Eltern nach § 83 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet

SCHÜLERIN / SCHÜLER:

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Geschlecht: m / w

Anschrift: _____
PLZ, Wohnort, Straße

Telefon _____

E-mail _____

Staatsangehörigkeit: deutsch sonstige: _____

Religionszugehörigkeit: ev. rk. keine sonstige: _____

Teilnahme am Religionsunterricht in konfessionell-gemischten Lerngruppen im Klassenverband:
 ja keine Teilnahme

Erklärung zur Sorgeberechtigung:

(Name, Vorname der Mutter)

(Anschrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Schülerin / des Schülers)

(Name, Vorname des Vaters)

(Anschrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Schülerin / des Schülers)

Sorgeberechtigt/e: gemeinsam Mutter Vater Sonstige

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung oder mittels einer Negativbescheinigung nachzuweisen!

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:
Der Schüler / die Schülerin lebt bei der Mutter dem Vater

bitte wenden

Zusätzliche Angaben:

(gemäß & 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes)

Anzahl der Geschwister: _____

Kindergartenbesuch: ja _____ nein
von – bis (Jahr (e))

Name des Kindergartens: _____

Krankenversicherung: _____

Tetanusimpfung: ja _____ Datum _____ nein

Masernimpfung: ja _____ Datum _____ nein

Informationen, die die Schule beachten sollte (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, körperliche Behinderungen):

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt und eine Kopie der Geburtsurkunde liegt bei.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift der Mutter

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift des Vaters



FLEDERMAUSSCHULE

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden

Tel: 06120/8101 Fax: 06120/9798432

poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de

<https://fledermausschule.de>

ANLAGE 4

Einwilligungserklärung

des/der Erziehungsberechtigten

Name des Kindes

Schule: Fledermausschule

Die Kontaktaufnahme zu folgenden Institutionen erfolgt immer **nur bei Bedarf** und nach Rücksprache mit Ihnen.

Institutionen:

- Kindertagesstätte: _____
- vorherige Schule: _____
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst: _____
- Nachmittagsbetreuung: _____
- Logopädie: _____
- Ergotherapie: _____
- Frühförderstelle: _____
- Psychologe: _____
- Diagnoseinstitutionen: _____
- BFZ: _____
- _____

Ich bin damit einverstanden, dass die Fledermausschule und die o.g. Institutionen Informationen austauschen, um die Förderung meines/unseres Kindes in der Schule zu unterstützen.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

ANLAGE 5

Konfessionserfassungsbogen

Schulstempel



FLEDERMAUSSCHULE
Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises
Im Bangert 9 - Tel. 061 20/31 01
65321 Heidenrod - Laufenselden

Unser/Mein Kind _____, geboren am _____,

gehört folgender Kirche oder Religionsgemeinschaft an, für deren Bekenntnis in Hessen Religion als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet ist:

(bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Evangelische Kirche	<input type="checkbox"/> Jüdische Gemeinde
<input type="checkbox"/> Katholische Kirche	<input type="checkbox"/> Unitarische freie Religionsgemeinschaft
<input type="checkbox"/> Alt-katholische Kirche	<input type="checkbox"/> Humanistische Gemeinschaft Hessen
<input type="checkbox"/> Orthodoxe Kirche – OBKD*	<input type="checkbox"/> Ahmadiyya Muslim Jamaat
<input type="checkbox"/> Syrisch-Orthodoxe Kirche	<input type="checkbox"/> DITIB Landesverband Hessen
<input type="checkbox"/> Mennonitische Gemeinde	<input type="checkbox"/> Alevitische Gemeinde Deutschland

Sonstige oder keine Religionszugehörigkeit

Ort und Datum

Unterschrift der Eltern
oder eines Elternteils

* Mitgliedschaft in einer orthodoxen Kirche, die der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehört. Die Mitgliedskirchen der OBKD sind auf der Rückseite dieses Formulars aufgelistet.



Schulstempel

Schulstatistik

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
 liebe Schülerinnen und Schüler,

in den hessischen Schulen sollen alle Kinder und Jugendlichen bestmöglich gefördert werden.
 Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von besonderer Bedeutung.

Um Sprachförderung noch gezielter anbieten zu können, ist es wichtig zu wissen, welche
 Schulen von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht werden.
 Hessen und die übrigen Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben ferner gemeinsam
 vereinbart, das Geburtsland der Schülerinnen und Schüler zu erfragen, das Zuzugsdatum nach
 Deutschland sowie die Sprache, die in der Familie überwiegend gesprochen wird.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen aus. Ihre Angaben werden ausschließlich für statistische
 Zwecke erhoben und nur in anonymisierter Form weitergeleitet und ausgewertet.
 Rechtsgrundlage ist die im März 2009 in Kraft getretene Verordnung über die Verarbeitung
 personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar
 2009 (Amtsblatt Seite 131).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Frage 1: In welchem Land wurde die Schülerin/der Schüler geboren?

**Frage 2: Diese Frage nur beantworten, wenn die Schülerin/der Schüler nicht in
 Deutschland geboren ist.**

**An welchem Tag ist die Schülerin/der Schüler nach Deutschland zugezogen?
 Geben Sie zumindest das Jahr und den Monat an.**

t	r	.	m	m	.	y	y	y	y
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Frage 3: Welche Sprache sprechen Sie in Ihrer Familie überwiegend?

Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers



FLEDERMAUSSCHULE

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden

Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432

e-mail: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de

<https://fledermausschule.de>

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist. Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis nach Satz 1 ihr gegenüber zu erbringen ist. Wenn der Nachweis nach Satz 1 von einer Person, die aufgrund einer nach Satz 8 zugelassenen Ausnahme oder nach Satz 9 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt oder tätig werden darf, nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder
2. die andere Stelle nach Satz 2 oder Satz 3

unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der anderen Stelle nach Satz 2 oder Satz 3 bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist. Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt werden. Eine Person, die über keinen Nachweis nach Satz 1 verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 nicht tätig werden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen von den Sätzen 6 und 7 zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat; parallel importierte und parallel vertriebene Impfstoffe mit einer Masernkomponente bleiben unberücksichtigt. Eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf in Abweichung von Satz 6 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 betreut werden.

Strafgesetzbuch (StGB) - Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

§ 277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 278 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

Schulen sind ein Ort des Miteinanders. Hunderte, teilweise tausende Menschen arbeiten auf engstem Raum zusammen. Dies stellt nicht nur eine Chance auf Lernen und Weiterentwicklung dar, sondern letztlich auch ein gewisses Risiko. Denn überall, wo viele Menschen aufeinandertreffen, haben Infektionskrankheiten ideale Verbreitungsmöglichkeiten.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz verbietet einer Schülerin oder einem Schüler den Schulbesuch, wenn er oder sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass jemand die Krankheitserreger noch nach durchlebter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen noch anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Schülerin oder ein Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Während des Arztbesuches erfahren Sie dann auch, ob ein Schulbesuch nach dem Infektionsschutzgesetz noch erlaubt ist.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Schule bitte unverzüglich darüber sowie über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Hausärzt/in oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

1. Cholera	9. Masern
2. Diphtherie	10. Meningokokken-Infektion
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	11. Mumps
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	12. Paratyphus
5. Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis	13. Pest
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	14. Poliomyelitis
7. Keuchhusten	14a. Röteln
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
	16. Shigellose
	17. Skabies (Krätze)
	18. Typhus abdominalis
	19. Virushepatitis A oder E
	20. Windpocken

Tabelle 2

1. Cholera-Bakterien	4. Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
2. Diphtherie-Bakterien	5. Shigellenruhr-Bakterien
3. EHEC-Bakterien	

Tabelle 3

1. Cholera	7. Masern
2. Diphtherie	8. Meningokokken-Infektion
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	9. Mumps
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber	10. Paratyphus
5. Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis	11. Pest
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	12. Poliomyelitis
	12a. Röteln
	13. Shigellose
	14. Typhus abdominalis
	15. Virushepatitis A oder E
	16. Windpocken



FLEDERMAUSSCHULE

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden

Tel: 06120/8101 Fax: 06120/9798432 mail@fledermausschule-laufenselden.de

Liebe Eltern der Fledermausschule!

Die Datenschutz Einverständniserklärungen sind heutzutage eine notwendige Abfrage.

Zum besseren Verständnis möchte ich hierzu erklären, wozu wir z.B. Fotos Ihrer Kinder verwenden.

Die Kolleginnen machen immer viele Fotos von Klassenaktivitäten, die zentral gesammelt werden und meist durch die Elternbeiräte oder berufene Eltern der Klasse Ende des 4. Schuljahres zu einem tollen Erinnerungsbuch zusammengefasst werden.

Bei besonderen Anlässen kommen Fotos auch einmal in die Zeitung – hierbei wird der Name der Kinder nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung durch die Eltern erwähnt (z.B. beim Sieg eines überregionalen Mathe-Wettbewerbs).

Bei Fotos, die wir auf die Homepage stellen, achten wir besonders darauf, dass die Gesichter nicht deutlich erkennbar sind. Namentlich genannt werden hier auch keine Kinder.

Sie sehen, wir gehen sehr verantwortungsbewusst mit dem heiklen Thema Datenschutz um. Für die Kinder selber ist es natürlich ein tolles Erlebnis, ihr Foto z.B. in einem Zeitungsartikel zu sehen. Die Fotobücher sind darüber hinaus eine wunderschöne Erinnerung an die Grundschulzeit.

Aus den genannten Gründen wäre es schön, wenn Sie uns erlauben würden, Fotos Ihres Kindes zu machen.

Sollten Sie dennoch unsicher sein, wenden Sie sich doch gerne noch mal mit gezielten Fragen an uns.

Mit freundlichen Grüßen, B. Fischer



FLEDERMAUSSCHULE

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden

Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432

e-mail: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de

<https://fledermausschule.de>

Einwilligung

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin/des Schülers

1.) Veröffentlichung von personenbezogenen Daten/Fotos

Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein:

Bitte ankreuzen/ausfüllen!

- Aushänge, Infostände, etc. der Schule
- Örtliche Tagespresse
- Homepage der Fledermausschule (www.fledermausschule.de)
 - Fotos (ohne Frontalaufnahme des Gesichts)
 - Videokonferenzen bei Distanzunterricht
 - Videoaufnahmen für Klassenprojekte (werden nicht veröffentlicht)

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden, soweit es vorgesehen ist, lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt.

Die Schülerin/der Schüler bzw. deren/dessen erziehungsberechtigte Person erhält eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



FLEDERMAUSSCHULE

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Einwilligungserklärung

zur Weitergabe der Kontaktdaten der/des Erziehungsberechtigten an den gewählten Klassenelternbeirat der Klasse der Fledermausschule

.....
Hiermit willige ich als Erziehungsberechtigte(r) der Schülerin/des Schülers

.....
ein, dass meine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) an den gewählten Klassenelternbeirat der Klasse weitergeleitet werden dürfen.

Klasse	
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Der Zweck dieser Datenerhebung besteht darin, dem Klassenelternbeirat eine Kontaktaufnahme mit mir zu ermöglichen, insbesondere zur Weitergabe von Informationen und zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben im Sinne der §§ 106 f. Hessisches Schulgesetz (HSchG). Außerdem wird diese Liste den Eltern ausgehändigt, um die gegenseitige Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit schriftlich oder per E-Mail beim Klassenelternbeirat der Klasse widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten bezogen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, längstens jedoch bis zum Ende der Schulzeit der/des vorgenannten Schülerin/Schülers. Nach Ende der Schulzeit sind die Daten zu löschen. Bei einem Wechsel des Klassenelternbeirates übergibt dieser die Liste dem/der gewählten Nachfolger/-in.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile.

Gegenüber dem Klassenelternbeirat besteht gem. Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten; ferner habe ich ein Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten (Art. 16 DS-GVO), Löschung falscher Daten (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung ihrer Verwendung (Art. 18 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen deren Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Zudem steht mir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Die/der Erziehungsberechtigte erhält eine Kopie dieser Erklärung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



FLEDERMAUSSCHULE

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden

Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432

e-mail: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de

<https://fledermausschule.de>

Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport

Liebe Eltern!

Im Interesse Ihres Kindes bitte ich Sie, die folgenden Regelungen zur Vermeidung von Unfällen im Sportunterricht zu beachten:

- ⊙ Gegenstände, die die Kinder beim Sport behindern oder gefährden, sind bereits zu Hause vor dem Schultag abzulegen. Dazu zählen: Ohringe, Ketten, Armbänder, Uhren und Haarspangen aus Metall.
- ⊙ Ohringe können auch mit Pflastern abgeklebt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Haftung für verloren gegangene Gegenstände übernehmen.
- ⊙ Lange Haare sind so zusammenzustecken, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
- ⊙ Bei Brillenträgern weise ich auf die Zweckmäßigkeit einer Sportbrille hin.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Fischer

✂.....

Name des Kindes:

Klasse:

Die Regelungen zu Sicherheitsmaßnahmen im Sportunterricht wurden zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern



FLEDERMAUSSCHULE

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden

Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432

e-mail: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de
www.fledermausschule-laufenselden.de

Elterninformationsbrief

Liebe Eltern der „Fledermäuse“.

wie wir feststellen können, befinden sich zunehmend mehr Kinder im Besitz einer Smartwatch/interaktiven Uhr. Daher möchte ich Sie darauf hinweisen, dass internet- und telefonfähige Uhren sowie Uhren, die aufnahmefähig sind, der Verwendung eines Handys entsprechen. Daher gilt das laut Schulordnung untersagte Mitbringen und Verwenden von Handys ebenso für diese Art von Uhren.

Ein Hinweis am Rande: Die App „WhatsApp“ hat eine Altersfreigabe von 16 Jahren!

Handynutzungsregelung an der Fledermausschule

(GK-Beschluss vom 28.09.2022)

Handys und andere mobile Multimediageräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut sein. Bei Zuwiderhandlung und/oder Störung des Schulbetriebs müssen die Geräte von den Kindern ausgeschaltet werden, das Gerät wird von den Lehrkräften eingezogen und muss von einem Elternteil abgeholt werden.

Die Verwendung dieser Geräte im Unterricht liegt im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft.

Wenn Ihre Kinder eine solche Uhr tragen, müssen sie vor Schulbeginn im Ranzen verstaut werden und dürfen erst nach Schul- bzw. Betreuungsschluss wieder angelegt werden. Selbstverständlich kann die Schule, genau wie bei Mobiltelefonen, keine Haftung übernehmen, wenn die Uhren beschädigt oder entwendet werden.

<https://www.schau-hin.info/grundlagen/smartwatch-nicht-zur-kontrolle-von-kindern-einsetzen>

Unter diesem Link finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema „Smartwatch“ und Umgang mit Medien allgemein.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Fischer
(Schulleitung)



Formale Schulregeln der Fledermausschule

Liebe Eltern,

zu Beginn des neuen Schuljahres bitten wir Sie um Aufmerksamkeit für einige Regelungen, die die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus erleichtern und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen:

ENTSCULDIGUNG BEI KRANKHEIT

Wenn Ihr Kind wegen Krankheit nicht zum Unterricht kommen kann, so informieren Sie die Schule vor Unterrichtsbeginn telefonisch unter der Nummer 06120-8101. Bitte rufen Sie an jedem Krankheitstag erneut an oder geben Sie am ersten Krankheitstag eine bestimmte Zahl von Fehltagen an.

Bei ansteckenden Krankheiten (z.B. Scharlach oder Windpocken) und bei Kopfläusen darf Ihr Kind die Schule erst wieder besuchen, wenn ein Arzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

In bestimmten Fällen ist auch der Schulbesuch aufgrund des § 35 Infektionsschutzgesetz verboten. Dies betrifft die Schülerin/den Schüler selbst sowie auch Menschen, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben.

Näheres entnehmen Sie dem Belehrungsbogen des Robert-Koch-Institutes „Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, den wir den Anmeldeunterlagen beigelegt haben. Den Erhalt bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift unten. Und natürlich sind auch diese Krankheiten bzw. die Verdachte darauf, sofort in der Schule anzuzeigen.

ARZTBESUCHE

Arztbesuche sollten grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Wenn das im Einzelfall nicht, erwarten wir eine Bestätigung des Arztes, aus der die Zeit hervorgeht, die in der Praxis verbracht wurde.

BEURLAUBUNG

Beurlaubungen müssen im Voraus von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die besondere Bestimmung für eine **Beurlaubung vor und nach den Ferien** hin. Diese ist nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen zulässig. Entsprechende Anträge sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich **spätestens drei Wochen vorher bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen und zu begründen**. Die Schulleitung entscheidet über die Beurlaubung. Der Antrag mit Entscheidungsvermerk ist zu den Schulakten zu nehmen. Über **Beurlaubungen bis zu zwei Tagen** entscheidet die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer.

LETZTER SCHULTAG VOR DEN FERIEEN

Am letzten Schultag vor den Ferien oder am Tag der Zeugnisausgabe (auch wenn die jeweilige Klasse kein Zeugnis erhält) ist grundsätzlich für alle Schüler Unterricht von der 1. bis zur 3. Stunde, also von 8.10 bis 10.35 Uhr.

Diese Regelung gilt nicht vor beweglichen Ferientagen!

Am **1. Schultag nach den Sommerferien** ist Unterricht von der 1. bis zur 4. Stunde, also von 8.10 bis 11.40 Uhr. An diesem Tag erhalten die Kinder einen Stundenplan!

FUNDSACHEN

Im oberen Stockwerk in der Damentoilette werden in einem Regal Fundsachen gesammelt, Schlüssel und Wertgegenstände im Sekretariat. Bitte halten Sie Ihre Kinder an, dort nach vermissten Dingen zu suchen. **Leider werden viele Fundsachen nicht abgeholt. Für private Wertgegenstände kann die Schule keine Haftung übernehmen!** Lassen Sie Ihr Kind deshalb keine wertvollen Spielsachen mit in die Schule nehmen. Am Ende jedes Schuljahres werden die Fundsachen entsorgt.

SCHULWEG

Wer Kinder mit dem Pkw zur Schule bringt, sollte darauf achten, dass die Buskinder nicht gefährdet werden und der Schulbusverkehr nicht behindert wird. Zu Ferienbeginn sollten die Kinder gar nicht mit dem Pkw abgeholt werden, denn es ist in der Vergangenheit an diesem Tagen immer wieder zu gefährlichen Situationen vor dem Schulgebäude gekommen.

AUFSICHT

Für die **Beaufsichtigung der Schüler auf dem Schulweg** sind die Eltern verantwortlich. Bitte halten Sie deshalb Ihre Kinder zu rücksichtsvollem und verantwortungsbewusstem Verhalten an.

SCHULSPORT

Wenn Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen sollen, müssen die Eltern dies gemäß Schulgesetz mit Vorlage eines ärztlichen Attests beantragen. Wir weisen darauf hin, dass sportgerechte Kleidung vorgeschrieben ist und jeglicher Schmuck entweder abzukleben (Ohrringe) oder abzunehmen ist. Ansonsten kann Ihr Kind nicht am Sportunterricht teilnehmen. Die Schule haftet nicht für verlorene Gegenstände.

Mit freundlichen Grüßen (Bettina Fischer) Schulleitung

✂

Ich habe den Brief betr. Schulregelungen zur Kenntnis genommen und werde mich an die Vorgaben halten.

Datum

Unterschrift

Name und Klasse des Kindes



FLEDERMAUSSCHULE

schützt die Umwelt

Wir sammeln und Sie können mithelfen!!!

Sammeln kann und soll jeder für die Aktion „Meike, der Umweltdrache!“

In die Sammelbox dürfen alle Module von sämtlichen Tinten- und Laserdruckern sowie Faxgeräten und Kopierern!

Das Beste daran: Die gesammelten Leermodule dienen nicht nur der Umwelt, sondern auch unserer Schule! Für wiederverwendbare Leermodule werden der Schule entsprechende GUP's (Grüne Umwelt-Punkte) gutgeschrieben. Diese GUP's können in „Meikes Kaufladen“ für verschiedene Produkte eingelöst werden: Computer, Drucker, Tafeln, Bücher und alles, was in der Schule benötigt wird.

Also: Spenden Sie Ihre leeren Kartuschen, indem Sie sie einfach im Sekretariat abgeben und helfen Sie der Umwelt!

Bettina Fischer